

## Die Mandanten-Information

Mai 2006

### Themen dieser Ausgabe

- Bundesrat verabschiedet zwei Gesetze
- Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006
- Hospitality-Leistungen im Rahmen der WM
- AfA-Ansatz bei Privatnutzung des Firmenwagens
- Ablösung von Erbbaurechten Herstellungskosten?
- Fiskus will nun Spekulationssteuer kassieren
- Ausgleichszahlungen als Werbungskosten
- Geschäftsführer rentenversicherungspflichtig?
- Fernmeldegeheimnis: Reichweite?
- Wichtige Steuertermine im Mai 2006

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

auch diesen Monat steht die Gesetzgebung im Fokus unserer Information: Zwei Gesetzentwürfen hat der Bundesrat abschließend zugestimmt. Einen weiteren Gesetzentwurf hat die Bundesregierung auf den Weg gebracht, zu dem der Bundesrat inzwischen Stellung genommen hat. Die Abstimmung ist hier aber erst für Mitte Juni geplant. Das weitere Gesetzgebungsverfahren ist daher noch abzuwarten. Nachfolgend haben wir die wichtigsten Einzelheiten für Sie zusammengefasst:

### Gesetzgebung

Der Bundesrat hat am 7. 4. 2006 folgenden Gesetzentwürfen abschließend zugestimmt:

#### Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

Ziel dieses Gesetzes ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Wirtschaftsförderung. Im Einzelnen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

##### 1. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

Die Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung soll verbessert werden, indem erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Höhe von 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 € jährlich, je Kind wie **Betriebsausgaben oder Werbungskosten** berücksichtigt werden können. Dies gilt für erwerbstätige Alleinerziehende sowie

im Falle des Zusammenlebens beider Elternteile, wenn beide erwerbstätig sind. Ein Abzug als **Sonderausgaben** während des entsprechenden Lebensabschnitts des Kindes wird zugelassen, wenn der Steuerpflichtige behindert, krank oder in der Ausbildung ist. Bei zusammenlebenden Eltern müssen diese Voraussetzungen entweder bei beiden vorliegen oder nur bei einem Elternteil, wenn der andere erwerbstätig ist. Unabhängig von Erwerbstätigkeit, Behinderung, Krankheit oder Ausbildung der Eltern werden Aufwendungen berücksichtigt, wenn das Kind das dritte, jedoch noch nicht das sechste Lebensjahr vollendet hat. Höhe: 2/3 der Aufwendungen, maximal 4.000 € pro Jahr und Kind.

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes werden **nicht** berücksichtigt, soweit es sich um die Vermittlung besonderer Fähigkeiten bzw. um sportliche und andere Freizeitbetätigungen handelt.

**Wichtig:** Voraussetzung für die Berücksichtigung der Aufwendungen ist darüber hinaus, dass Sie die **Rech-**

nung vorlegen und die **Zahlung** auf das Konto des Erbringers der Leistung **nachweisen**. Auch der Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Kindergartengebühren gilt insoweit als „Rechnung“.

Haben die Ehegatten die **getrennte Veranlagung** beantragt und beide die Aufwendungen getragen, sind die Kosten zuzuordnen. Aus Vereinfachungsgründen werden die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Aufwendungen den Ehegatten jeweils zur Hälfte zugerechnet. Auf gemeinsamen Antrag ist auch eine anderweitige Aufteilung möglich.

Die Regelungen sind erstmals für im Veranlagungszeitraum 2006 geleistete Aufwendungen anzusetzen, soweit die zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31. 12. 2005 erbracht worden sind.

## 2. Degressive Abschreibung

Einen schnell wirksamen Anreiz für eine Verstärkung der Investitionstätigkeit erhofft sich der Gesetzgeber dadurch, dass die Abschreibungsbedingungen in 2006 und 2007 verbessert werden: Für diesen begrenzten Zeitraum wird der degressive AfA-Satz für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auf höchstens 30 % angehoben.

## 3. Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen sowie Betreuungsleistungen

Beschlossen wurde auch eine Ausdehnung der Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer auf Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Betreuungsleistungen für eine pflegebedürftige Person.

## 4. Ist-Versteuerung

Zur Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen wird die Umsatzgrenze bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) in den alten Bundesländern von 125.000 € auf 250.000 € angehoben. In den neuen Bundesländern wird die derzeitige Regelung zur Ist-Versteuerung bis Ende 2009 verlängert. Diese Änderung gilt ab 1. 7. 2006.

## 5. Binnenschifffahrt

Damit die deutsche Binnenschifffahrtsflotte im europäischen Vergleich weiterhin konkurrenzfähig bleibt, soll eine Verjüngung der Flotte erreicht werden. Eine gesetzliche Regelung wird daher dergestalt erweitert, dass die bei der Veräußerung eines Binnenschiffs aufgedeckten stillen Reserven auf erworbene Binnenschiffe übertragen werden können. Dies gilt für alle Veräußerungsfälle, die nach dem 31. 12. 2005 und vor dem 1. 1. 2011 vorgenommen werden.

## Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen

Dieses Gesetz beinhaltet vor allem Regelungen, die dem Gestaltungsmissbrauch und der Ausnutzung von Gesetzeslücken im Steuerrecht entgegenwirken sollen:

### 1. Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung

Die Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten oder der an deren Stelle tretende Wert für Anteile an Kapitalgesellschaften, für Wertpapiere und vergleichbare nicht verbrieft Forderungen und Rechte, für Grund und Boden sowie Gebäude des Umlaufvermögens sind erst im

Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses bzw. bei Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Die Änderung soll erstmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden sein, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Für bestimmte „Altfälle“ hat der Gesetzgeber allerdings eine Übergangsregelung vorgesehen.

Im Übrigen müssen nun alle abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und die Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, die von dieser Gesetzesänderung betroffen sind, in einem gesonderten Verzeichnis erfasst werden.

### 2. Pflicht zur Bildung von Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz

Das Gesetz stellt insoweit lediglich klar, dass die handelsrechtliche Praxis zur Bildung von Bewertungseinheiten auch weiterhin für die Steuerbilanz maßgeblich bleibt. Hierdurch soll Bestrebungen vorgebeugt werden, wirtschaftlich zusammenhängende Bilanzpositionen einzeln zu bewerten, um tatsächlich niemals eintretende Verluste steuerlich geltend zu machen.

### 3. Beschränkung der Anwendung der 1 %-Regelung auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens

Die Möglichkeit, bei der Bewertung die private Nutzung eines Kfz pro Monat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen, wird auf Fahrzeuge beschränkt, die zu mehr als 50 % für betrieblich veranlasste Fahrten genutzt werden. Hiermit ist jedoch keine Änderung der Besteuerung des geldwerten Vorteils des Arbeitnehmers verbunden, dem vom Arbeitgeber ein Kfz überlassen wird. Denn dieser „Dienstwagen“ stellt beim Arbeitgeber notwendiges Betriebsvermögen dar – unabhängig davon, wie der Arbeitnehmer das Kfz nutzt.

### 4. Umsätze aus Glücksspielen mit Geldeinsatz

Die bislang umsatzsteuerfreien Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, werden in die Umsatzsteuerpflicht einbezogen.

### 5. Veräußerung von Tankbelegen

Das vorsätzliche oder leichtfertige in den Verkehr bringen von Belegen gegen Entgelt kann nunmehr als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

Soweit nicht anders angegeben, treten diese Änderungen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

## Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2006

„Investieren, Sanieren und Reformieren“: Mit diesen Schlagworten hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 auf den Weg gebracht. Mit einem Bündel struktureller Maßnahmen – Einsparungen auf der Ausgabenseite, Abbau von Steuervergünstigungen und Steuersatzanhebungen – sollen Ausgaben und Finanzierungsmöglichkeiten wieder „in Einklang“ gebracht werden. **Die Schwerpunkte des Regelwerks:** Der Gesetzentwurf beinhaltet die zum 1. 1. 2007 vorgesehene Anhebung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes und des Regelsteu-

ersatzes der Versicherungsteuer von 16 auf 19 % sowie eine entsprechende Anpassung der besonderen Steuersätze der Versicherungsteuer. Hiervon setzt der Bund das Aufkommen eines Mehrwertsteuerpunktes zur Unterstützung der ebenfalls zum 1. 1. 2007 vorgesehenen Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung auf 4,5 % ein. Überdies wird die Sozialversicherungspflicht von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen auf einen Grundlohn von 25 € pro Stunde begrenzt. Teure Mini-Jobber: Der pauschale Abgabensatz für geringfügige Beschäftigung (sog. Minijobs) im gewerblichen Bereich wird von derzeit 25 auf 30 % erhöht. Außerdem werden Arbeitnehmer mit Entgelten innerhalb der sog. Gleitzone stärker mit Sozialversicherungsbeiträgen belastet.

**Hinweis:** Mitte Juni soll über dieses Gesetzesvorhaben abschließend im Bundesrat verhandelt werden.

## Steuerrecht

### Unternehmer & Freiberufler

#### Hospitality-Leistungen im Rahmen der WM

Unter Hospitality-Leistungen zur Fußballweltmeisterschaft versteht man ein „Kombi-Paket“ bestehend aus: Eintritt ins Stadion (verbunden mit Logen- oder bevorzugten Sitzplätzen), bevorzugten Parkmöglichkeiten, gesondertem Zugang zum Stadion, Bewirtung, persönlicher Betreuung, Erinnerungsgeschenken sowie einem Unterhaltungsangebot. Aufgrund der besonderen Vertragsbestimmungen der FIFA ist jegliche Art von Werbung durch Unternehmen, die nicht offizielle Sponsoren sind, verboten.

Da in diesen Hospitality-Leistungen keine Werbeleistungen enthalten sind, stellte sich die Frage, ob auch insoweit das Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zu den VIP-Logen in Stadien aus August 2005 Anwendung findet. Hier hatte das BMF aus Vereinfachungsgründen vorgesehen: eine pauschale Aufteilungsregel für den vereinbarten Gesamtbetrag auf Werbung (40 %), Bewirtung (30 %) und Geschenke (30 %) sowie die Möglichkeit der Übernahme der Besteuerung durch den Zuwendenden.

In einem weiteren BMF-Schreiben hat die Finanzverwaltung aktuell klargestellt, dass der Erlass aus 2005 grundsätzlich auch auf Aufwendungen anzuwenden ist, die im Zusammenhang mit den Hospitality-Leistungen zur Fußballweltmeisterschaft stehen.

Bezüglich der einzelnen Leistungselemente ist folgender **Aufteilungsmaßstab** vorgesehen: Der Anteil der **Bewirtung** wird mit 30 % – begrenzt auf 1.000 € pro Teilnehmer je Veranstaltung – angenommen, während der Anteil der **Geschenke** mit dem Restbetrag angenommen wird.

### Arbeitgeber/Arbeitnehmer

#### Sachbezug: AfA-Ansatz bei Überlassung eines betrieblichen Pkw

Überlässt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein betriebliches Kfz, damit dieser den Wagen auch privat nutzen kann, stellt dies steuerlich einen Sachbezug dar. Zur Er-

mittlung des Sachbezugswerts wird auch die AfA in Ansatz gebracht. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass diese zu ermittelnde AfA sich nicht zwangsläufig nach den Ansätzen, die der Arbeitgeber bei seiner Gewinnermittlung geltend gemacht hat, richtet.

Zwar habe die Finanzverwaltung die „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ für Pkw in den amtlichen AfA-Tabellen mit fünf Jahren festgelegt. Nach der BFH-Rechtsprechung sei jedoch im Regelfall von einer AfA für Pkw von **12,5 %** der Anschaffungskosten entsprechend einer **achtjährigen Nutzungsdauer des Fahrzeugs** auszugehen.

## Erbpacht

### Ablösung von Erbbaurechten als Herstellungskosten

In den kommenden Jahren erreichen zahlreiche Erbbaurechtsverträge in Deutschland das Ende ihrer Laufzeit. Was dann geschieht, steht im Vertrag bzw. ist Verhandlungssache: Rückgabe des Grundstücks oder Abschluss eines neuen Erbpachtvertrags. Denkbar ist auch die vorzeitige Ablösung des Erbbaurechts. Ob Zahlungen in diesem Fall als **Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** abziehbar sind, hat jetzt der Bundesfinanzhof entschieden:

Danach zählen Aufwendungen eines erbbaurechtspflichteten Grundstückseigentümers zur Ablösung des Erbbaurechts zu den Herstellungskosten des anschließend auf dem Grundstück (nach dem Abriss der vorhandenen Bebauung) neu errichteten Gebäudes. Voraussetzung ist jedoch, dass das neue Gebäude an der Stelle des abgerissenen Gebäudes errichtet wird. Der Abriss des alten Gebäudes muss damit die Voraussetzung für die Errichtung des neuen Wirtschaftsguts sein. Ebenfalls als Herstellungskosten beurteilt werden **Abfindungen** an Mieter, wenn diese dazu dienen, die bis dahin vermieteten Gebäude abreißen und ohne entgegenstehende Rechte Dritter ein neues Gebäude errichten zu können.

## Kapitalanleger

### Private Wertpapierveräußerungen ab 1999: Fiskus will nun Spekulationssteuer kassieren

Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Schreiben festgelegt, dass Anleger die auf ihre Spekulationsgewinne aus Wertpapiergeschäften ab 1999 angefallenen Steuern nun tatsächlich zahlen sollen. Ursprünglich hatte die Finanzverwaltung die Aussetzung der Vollziehung von entsprechenden Steuerbescheiden gewährt. **Hintergrund dieser geänderten Verwaltungsauffassung:** Der Bundesfinanzhof hatte in einer Entscheidung vom 29. 11. 2005 festgestellt, dass die Besteuerung der Einkünfte aus privaten Wertpapierveräußerungsgeschäften bzw. aus Termingeschäften ab 1999 verfassungsgemäß ist. Die obersten Finanzrichter verneinten ein sog. normatives, gleichheitswidriges Erhebungsdefizit jedenfalls nach Einführung des sog. **Kontenabrufverfahrens**.

**Hinweis:** In Karlsruhe ist eine Verfassungsbeschwerde gegen diese Steuer anhängig, sodass Steuerbescheide weiterhin offen gehalten werden können.

## Alle Steuerzahler

### Ausgleichszahlungen als Werbungskosten

Ausgleichszahlungen, die ein zum **Versorgungsausgleich** verpflichteter Ehegatte vereinbarungsgemäß an den anderen Ehegatten leistet, sind sofort als Werbungskosten abziehbar. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

**Hintergrund der Entscheidung:** Voraussetzung für die Berücksichtigung vorab entstandener Werbungskosten ist nach ständiger Rechtsprechung ein ausreichend bestimmter **wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Einkunftsart**. Nach diesem Maßstab sind auch die Zahlungen etwa eines Ehemanns an seine Frau als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen.

In dem nun vom BFH entschiedenen Fall wandte der Ehemann die Ausgleichszahlungen auf, um nach seiner Pensionierung weiterhin in den Genuss ungekürzter Versorgungsbezüge zu gelangen. Nach Ansicht des Gerichts macht es für die Beurteilung des wirtschaftlichen Zusammenhangs keinen Unterschied, ob der Ausgleichsverpflichtete die Minderung seiner Pensionsbezüge vermeidet, indem er sie durch Beitragszahlungen wieder auffüllt oder ob er sie – wie hier – durch entsprechende Zahlungen an den Ausgleichsberechtigten aufgrund einer Vereinbarung von vornherein abwendet. In beiden Fällen stelle er den ungeschmäleren Zufluss der nachträglichen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sicher.

**Fazit der Richter:** Ausgleichszahlungen stehen ebenso wie Wiederauffüllungszahlungen ersichtlich in wirtschaftlichem Zusammenhang mit künftigen Einnahmen. Daher sind sie **sofort als (vorab entstandene) Werbungskosten abziehbar**.

**Übrigens:** Zum gleichen Ergebnis kam der BFH auch in einem weiteren, vergleichbaren Fall. Auch **Schuldzinsen**, die mit der Finanzierung der Ausgleichszahlungen entstanden sind, sind demnach als Werbungskosten abziehbar. Der wirtschaftliche Zusammenhang mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ergebe sich schon deshalb, weil der Kläger in diesem Fall mit der Ausgleichszahlung Werbungskosten fremdfinanziert habe.

## Wirtschaftsrecht

### Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer – keine Rentenversicherungspflicht

Für viel Wirbel hatte eine Entscheidung des Bundessozialgerichts gesorgt, wonach entgegen der bisherigen Praxis der Rentenversicherungsträger die Rentenversicherungs-

pflcht eines **Alleingeschafter-Geschäftsführers einer GmbH** (Ein-Mann-GmbH) bejaht worden war.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat daraufhin entschieden, dies als **Einzelfallentscheidung** und damit für sich noch nicht als generell bindend anzusehen. Nachfolgend reagierte darüber hinaus auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Der zuständige Minister kündigte an, dass zur rechtlichen Absicherung der bisherigen Verwaltungspraxis flankierend eine **gesetzliche Klarstellung** erfolgen wird. Darin soll geregelt werden, dass die von den Rentenversicherungsträgern bisher geübte Rechtsanwendungspraxis auch nach Auffassung des Gesetzgebers schon immer – also seit Einführung der Rentenversicherungspflicht für arbeitnehmerähnliche Selbständige zum 1. 1. 1999 – der geltenden Rechtslage entsprach. Eine Versicherungspflicht in diesen Fällen sowie eventuelle Beitragsnachzahlungen sind damit wohl vom Tisch.

### Inhalts- und Verbindungsdaten fallen nicht unter das Fernmeldegeheimnis

Die Strafverfolgungsbehörden dürfen bei **Hausdurchsuchungen** künftig auch Verbindungsdaten auf einem **Computer oder Mobiltelefon** beschlagnahmen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied, dass Verbindungsdaten wie z. B. E-Mails und SMS-Nachrichten nicht dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, sobald sie vom Empfänger gespeichert worden sind.

Bislang war nicht abschließend geklärt, ob solche Daten auch unter den Schutzbereich des Grundgesetzes fallen. Das BVerfG hat dazu nunmehr klargestellt, dass verfassungsrechtlich geschützt nur der Übertragungsvorgang selbst ist. Vom Fernmeldegeheimnis nicht erfasst: die beim Übertragungsvorgang anfallenden Verkehrsdaten und die im Wege der Telekommunikation übertragenen Daten, die nach dem Ende der Nachrichtenübermittlung noch auf dem Endgerät gespeichert sind.

Diese Einordnung des Gerichts hat in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden ganz erhebliche Auswirkungen: So kann beispielsweise auf Verkehrsdaten (z. B.: Wer hat wann mit wem telefoniert?), die nach Ende eines Telefonats auf der SIM-Karte eines Mobiltelefons gespeichert werden, zugegriffen werden. Hätte – wie in einer Kammerentscheidung desselben Senats aus dem letzten Jahr gefordert – das Gericht den Schutz des Fernmeldegeheimnisses auf solche Daten erweitert, wäre ein Zugriff nur unter strengeren Regeln möglich gewesen (etwa bei Vorliegen einer „Straftat von erheblicher Bedeutung“). Ebenfalls geklärt: Auch **Inhaltsdaten**, die im Wege der Telekommunikation erlangt und anschließend auf der Festplatte eines Computers abgespeichert wurden (z. B. eine aus dem Internet heruntergeladene Datei), sind nicht vom Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses erfasst.

## Wichtige Steuertermine im Mai 2006

- 15. 5. Gewerbesteuer; Grundsteuer
- 10. 5. Umsatzsteuer\*; Lohnsteuer\*\*; Solidaritätszuschlag\*\*; Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.\*\*

**Hinweis:** bis zum 15. 5. bzw. 18. 5. 2006. Die Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [\* für das I. Quartal bei Fristverlängerung; \*\* bei monatlicher Abführung für April 2006]